

Nummer			Seite
77/2023	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung der Warmenau im Grenzgebiet zwischen den Kreisen Gütersloh und Herford - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -	4531

77/2023 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung der Warmenau im Grenzgebiet zwischen den Kreisen Gütersloh und Herford

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. August Storck KG plant die Renaturierung eines Abschnittes der Warmenau mit Waldentwicklung zur Kompensation der mit ihrer Betriebserweiterung in Halle (Westf.) verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft; die Maßnahme wurde in dem für die Betriebserweiterung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 aufgenommen. Der betroffene Gewässerabschnitt (Gewässerstation 13+869 bis Gewässerstation 14+450) bildet teilweise die Grenze zwischen den Städten Werther (Westf.), Kreis Gütersloh, und Spenge, Kreis Herford.

Die Warmenau verläuft hier am westlichen Rand eines Siektales. Das Gewässer hat einen geradlinigen Verlauf, dessen Querprofil regelmäßig und trapezförmig ausgestaltet ist. Die Ufer und überwiegend auch die Sohle sind mittels Steinschüttungen befestigt. Geplant ist die Schaffung eines neuen, naturnahen, mäandrierenden Gewässerverlaufes. Dadurch wird sich die Lauflänge um rd. 180 m auf 760 m deutlich erhöhen und das Sohlgefälle insgesamt reduziert. Beidseitig eines trapezförmigen, unbefestigten Initialgerinnes soll durch Bodenabtrag eine Sekundäraue mit unterschiedlichen Gesamtbreiten hergestellt werden, die dem neuen Gewässerlauf Platz zur eigendynamischen Entwicklung bietet. Der Altverlauf der Warmenau wird überwiegend verfüllt, einzelne Abschnitte bleiben als Altarme erhalten. Die bei der Maßnahme anfallenden Bodenmassen sollen größtenteils im Gelände eingebaut werden. Innerhalb und außerhalb der Sekundäraue soll sich Wald entwickeln.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVPG. In Nr. 13.18.2 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht bei dem naturnahen Ausbau eines Baches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die von der Maßnahme betroffenen Flächen liegen in dem im Landschaftsplan Osning festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Sieke des Ravensberger Hügellandes“. Daher war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG

aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftscharakters sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere u. a. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Geländemorphologie, der Dauergrünlandflächen im Bereich der Sieksohlen und der naturnahen Bachläufe.

In die Vorprüfung einzubeziehen sind die bestehende Nutzung, aber auch künftige Nutzungen, also bereits zugelassene, aber noch nicht verwirklichte Nutzungen. Bei den von der Maßnahme betroffenen Flächen handelt es sich um auf vertraglicher Basis extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen. Nach Ablauf der vertraglichen Bindefrist darf die Nutzung als Acker wieder aufgenommen werden; daher haben die Flächen in rechtlicher Hinsicht Ackerstatus. Da sie zur Kompensation als Ersatzaufforstungsflächen im Bebauungsplan Nr. 80 festgesetzt worden sind, wurden die Extensivierungsverträge nicht verlängert und die Pachtverträge gekündigt. Die Ersatzaufforstung wurde der Fa. Storck durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW genehmigt. Unabhängig von der Renaturierung der Warmenau wird das Gelände auf jeden Fall zu einer Waldfläche.

Die Herstellung eines naturnahen Bachlaufs, wie sie jetzt vorgesehen ist, entspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Der Gewässerausbau ist allerdings nur im Vorfeld der Aufforstungsmaßnahmen zu realisieren. Für die Warmenau stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung dar. Die Maßnahme dient zudem der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, denn durch sie wird der hier vorgesehene Strahlursprung realisiert. Da sich im gesamten Plangebiet Wald entwickeln soll, wird eine Verschattung des Gewässers und eine dauerhafte Nutzungsextensivierung erreicht.

Des Weiteren steht auch der geplante Bodenauftrag dem Schutzzweck „Erhaltung der Geländemorphologie“ nicht entgegen. Er soll so erfolgen, dass vorhandene Geländereiefs aufgenommen und erweitert werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind zudem angesichts der künftigen Waldentwicklung auf diesen Flächen nicht zu erwarten.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 02.11.2023

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Aulich